

Stenographisches Protokoll,

7. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich,

Donnerstag, den 17, Jänner 1963.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 241).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 241).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 241).
4. Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich (Seite 242).
5. Verhandlung:

Anfrage der Abg. Rösch, Wehrl, Jirovetz, Graf, Sigmund, Gerhartl, Binder, Scherz und Genossen an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Otto Tschadek, betreffend die Sicherstellung der Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden. Berichterstatter Abg. Dr. Litschauer (Seite 241); Beantwortung Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek (Seite 243).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhu 4 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Bachinger, Marchsteiner, Schlegl und Binder.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFUHRER (Ziest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Veräußerung der Anteilsrechte des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke AkLiengesellschaft.

Antrag mit Gesetz der Abg. Schöberl, Laferl, Fahrnberger, Cipin, Scherrer, Dienbauer, Schlegl, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Eiiiihebung der Grundsteuer.

Anfrage der **Abg.** Rösch, Wehrl, Jirovetz, Graf, Sigmund, Gerhartl, Binder, Scherz und Genossen an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Otio Tschadek, betreffend die Sicherstellung der Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden.

PRÄSIDENT TESAR: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Anfrage zu verlesen.

SCHRIFTFUHRER (Ziest):

Anfrage der Abg. Rösch, Wehrl, Jirovetz, Graf, Sigmund, Gerhartl, Binder, Scherz und Genossen an den Herrn Landeshauptmann-

Stellvertreter Dr. Otto Tschadek, betreffend die Sicherstellung der Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden.

Bekanntlich ist das Grundsteuereinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 28511957, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 811962, das für Niederösterreich eine Sonderregelung hinsichtlich der Einhebung der Grundsteuer durch die Finanzbehörden des Bundes statuierte, am 31. Dezember 1962 außer Kraft getreten. Damit sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, voll wirksam geworden, wonach für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Steuer allein die Gemeinden zuständig sind. Da der Ministerrat schon im Dezember 1961 beschlossen hatte, daß eine allgemeine Einhebung der Grundsteuer in Niederösterreich durch die Finanzbehörden des Bundes nach dem 1. Jänner 1963 nicht mehr stattfinden könne, sollte zunächst durch ein Landesgesetz Vorsorge getroffen und bestimmt werden, daß, sofern nicht die Gemeinden selbst die Grundsteuer einheben wollen, die Bezirksverwaltungsbehörden die Einhebung namens der Gemeinden durchführen sollten. Das Bundesministerium für Finanzen hat namens des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst — die Stellungnahme des Bundes zu diesem Landesgesetzentwurf abgegeben und unter Berufung auf das Finanzverfassungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz die Rechtsmeinung vertreten, daß sich zumindest bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963, d. h. während der Geltungsdauer des derzeitigen Finanzausgleichsgesetzes eine derartige Regelung durch ein Landesgesetz verbiete. Da der Bund seinerseits, wie bereits erwähnt, nicht bereit war, eine bundesgesetzliche Regelung in der bisherigen Weise zu treffen, mußte auf der anderen Seite vorgesorgt werden, daß die Gemeinden Niederösterreichs instandgesetzt würden, die Selbsteinhebung dieser Steuer vorzunehmen. Es fand daher am 10. August 1962 mit den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen eine Aus-

spricht: statt, bei der sich diese Herren namens des Ministeriums bereit erklärten, das Erforderliche zu veranlassen, damit ab 1. Jänner 1963 durch Bundesgesetz eine Regelung getroffen werde, wonach jene Gemeinden, welche hiezu bereit wären, die Grundsteuer selbst einheben, während für die anderen die Finanzämter weiterhin tätig werden sollten. Nachdem die erforderliche Befragung der Gemeinden erfolgt war und die entsprechenden Unterlagen dem Finanzministerium vorgelegt worden waren, teilte letzteres am 14. November 1962 mit, daß es von sich aus nichts unternehmen werde.

Damit mußten von der Landesverwaltung Vorkehrungen getroffen werden, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, die Grundsteuer selbst einzuhoben. Dies geschah mit Erlaß vom 27. Dezember 1962, Zl. LA. II 1-5137/87-1962. Im Zuge neuerlich geführter Verhandlungen des Gemeindeferates mit dem Bundesministerium für Finanzen war nämlich vereinbart worden, daß letzteres die Finanzämter anweisen werde, die Grundsteuerpflichtigen zu verständigen, daß die Grundsteuer ab 1. Jänner 1963 nur mehr an die Gemeinden zu entrichten sei und in welcher Höhe der Grundsteuerjahresbetrag zuletzt festgesetzt worden war. Auf diesen wären seitens der Grundsteuerpflichtigen Vorauszahlungen zu leisten, weshalb die Finanzämter sich von den einzelnen Gemeinden die erforderlichen Erlagscheine überweisen ließen, die sie mit der schriftlichen Verständigung an die Gemeinden weiterleiten sollten. So schien der Übergang der Grundsteuereinhhebung von den Finanzämtern auf die Gemeinden in verhältnismäßig einfacher und zweckmäßiger Weise geregelt zu sein.

Am 11. Jänner 1963 erging nun überraschender Weise ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, der folgenden Wortlaut hat:

„Zum obigen Gegenstand wird mitgeteilt, daß in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung beabsichtigt ist, wonach die Einhebung der Grundsteuer in Niederösterreich weiterhin durch die Finanzämter zu erfolgen hat. Die Finanzlandesdirektion wird daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeladen, die zur Übergabe der Grundsteuereinhhebung an die Gemeinden ergriffenen organisatorischen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit, jedoch sofort einzustellen. Zuni Grundsteuerfälligkeitstermin am 15. Februar 1963 ist die Grundsteuer — wie bisher — weiterhin durch die Finanzämter einzuhoben.“

Dieser Erlaß hat die durch die letzten mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffenen Vereinbarungen geklärte Situation auf dem Gebiete der Einhebung der Grundsteuer neuerlich auf das schwerste verwirrt, weil die Finanzämter entgegen den im Erlaß der Landesregierung vom 27. Dezember 1962 getroffenen Anweisungen nunmehr von den Gemeinden keine Erlagscheine zur Einzahlung der Grundsteuervorauszahlungen entgegennehmen und überhaupt alle Vorkehrungen, die auf diesem Gebiete in Aussicht genommen waren, abgestoppt haben. In den Gemeinden ist daher eine durchaus zu verstehende starke Beunruhigung eingetreten, da nunmehr überhaupt nicht mehr erkennbar ist, welche Maßnahmen seitens der Gemeinden getroffen werden sollen, um die Grundsteuereinhhebung mit dem bereits bevorstehenden Termin 15. Februar sicherzustellen.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter die Anfrage:

Was gedenkt der Herr Landeshauptmannstellvertreter zu tun, um die klaglose Einhebung der Grundsteuer unter Wahrung des den Gemeinden zustehenden Rechtes der Einhebung dieser Steuer sicherzustellen?

PRASIDENT TESAR: Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung.

Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Die Fraktion der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtage von Niederösterreich hat mir mit Schreiben vom 10. Jänner 1963 und die Fraktion der Sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs mit Schreiben vom 17. Jänner 1963 Wahlvorschläge zwecks Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages unterbreitet.

Wir nehmen die Ersatzwahl vor. Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (Geschicht.) Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 13 Minuten.)

PRASIDENT TESAR (nach erfolgter Stimmzählung und Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 15 Minuten): Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Abgegeben wurden 51 Stimmzettel, alle gültig. Mit allen 51 Stimmen wurden fol-

gende Ab-
Geschäfts-
derösterre-

In den

4n Ste
Rudolf M
besta als

In den

An Stel
Czidlik al
Czidlik A

In den

An Ste
Rudolf M
besta als
4bgeordn-
ler als Ei

In den

An Ste
Rudolf M
besta als
gen Abge-
Kosler als

In den

An Ste
Rudolf M
besta als
Gerhartl
Stelle des
Gerhartl

In den

An Stel
Rudolf M
besta als

In den

An Stel
Franz Fiel-
glied.

In den L
tages von
wahl nach
1925, LGB
barkeitsge
Nr. 294, n

Die Frak-
reichischer
derösterre-
10. Jänner
Marwan-S-
niert.

Wir füh-
den Unve-
bitte die S-
der Herre

letzten mit
nanzen ge-
te Situation
der Grund-
te verwirrt,
en im Erlaß
ember 1962
hr von den
zur Einzahl-
lungen ent-
Vorkehr-
Aussicht ge-
en. In den
aus zu ver-
eingetreten.
ehr erkenn-
ens der Ge-
n, um die
bereits be-
ar sicherzu-

er an den
rtreter die

hauptmann-
glose Einhe-
führung des
ites der Ein-
llen?

antwortung
edigung der

gesordnung.
n der Öster-
ndtage von
nreibeii vom
n der Sozia-
Niederöster-
Jänner 1963
vahl in die
ages unter-

or. Ich bitte
Plätzen der
auszufüllen
ie Stimmen-
ren Schrift-
des Skruti-
sem Zwecke
terbrechung
ten.)

folgter Stim-
ne der Sit-
n nehme die

nzettel, alle
wurden fol-

gende Abgeordnete der ÖVP und SPO in die
Geschäftsausschüsse des Landtages von Nie-
derösterreich gewählt:

In den Bauausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Rudolf Marwan-Schlosser Abg. Karl Sche-
besta als Mitglied.

In den Finanzausschuß:

An Stelle des Abg. Josef Fuchs Abg. Hans
Czidlik als Mitglied; an Stelle des Abg. Hans
Czidlik Abg. Alois Jirovetz als Ersatzmann.

In den Fürsorgeausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Rudolf Marwan-Schlosser Abg. Karl Sche-
besta als Mitglied; an Stelle des ehemaligen
Abgeordneten Franz Pichler Abg. Erich Kos-
ler als Ersatzmann.

In den Gesundheitsausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Kudolf Marwan-Schlosser Abg. Karl Sche-
besta als Ersatzmann; an Stelle des ehemali-
gen Abgeordneten Franz Pichler Abg. Erich
Kosler als brsatzmann.

In den Schulausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Rudolf Marwaii-Schlosser Abg. Karl Sche-
besta als Mitglied; an Stelle des Abg. Otto
Gerhartl Abg. Erich Kosler als Mitglied; an
Stelle des Abg. Hans Pettenauer Abg. Otto
Gerhartl als Ersatzmann.

In den Verfassungsausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Rudolf Marwan-Schlosser Abg. Karl Sche-
besta als Mitglied.

In den Wirtschaftsausschuß:

An Stelle des ehemaligen Abgeordneten
Franz Pichler Abg. Hans Pettenauer als Mit-
glied.

In den Unvereinbarkeitsausschuß des Land-
tages von Niederösterreich ist eine Ersatz-
wahl nach § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember
1925, LGBl. Nr. 157, bzw. § 2 des Unverein-
barkeitsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.
Nr. 294, notwendig geworden.

Die Fraktion der Abgeordneten der Öster-
reichliischen Volkspartei im Landtage von Nie-
derösterreich hat mir mit Schreiben vom
10. Jänner 1963 an Stelle des Abg. Rudolf
Marwan-Schlosser Abg. Karl Schebesta nomi-
niert.

Wir führen die Wahl eines Mitgliedes in
den Unvereinbarkeitsausschuß durch. Ich
bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen
der Herren Abgeordneten aufliegen, auszu-

füllen und abzugeben. (*Geschieht.*) Die Her-
ren Scliriftiührer ersuche ich um Vornahme
des Skrutiniums und unterbreche zu diesem
Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unter-
brechung der Sitzung um 14 Uhr 18 Minuten.*)

PRÄSIDENT TESAR (*nach erfolgter Stim-
menzählung und Wiederaufnahme der Sit-
zung uni 14 Uhr 19 Minuten*): Ich nehme die
Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 51
Stimmzettel, alle gültig. Mit allen abgegebenen
51 Stimmen erscheint Abg. Karl Sche-
besta als Mitglied in den Unvereinbarkeits-
ausschuß gewählt.

Zur Beantwortung der Anfrage der Abge-
ordneten Rösch, Wehrl, Jirovetz, Graf, Sig-
mund, Gerhartl, Binder, Scherz und Genos-
sen, hat sich Herr Landeshauptmannstellver-
treter Dr. Tschadek zum Wort gemeldet. Ich
erteile es ihm.

LANDESHAUPTMANNSTELLVERTRETER
Dr. TSCHADEK: Hoher Landtag! Die Herren
Abgeordneten Kösch, Wehrl und Genossen
haben an mich als Gemeindereferent die An-
frage gestellt, was ich zu tun gedenke, um
die klaglose Einhebung der Grundsteuer un-
ter Wahrung der bestehenden Rechte der
Einhebung dieser Steuer sicherzustellen.
Diese Anfrage erscheint mir so bedeutsam,
daß ich mich verpflichtet fühle, diese sofort
inwundlich vor dem Hohen Landtag zu beant-
worten.

Wie aus der Begründung der Anfrage er-
sichtlich ist, ist das Bundesgesetz, das die
Grundsteuereinhebung für Niederösterreich
durch die Finanzbehörden des Bundes fest-
legt, am 31. Dezember 1962 außer Kraft ge-
treten.

Es sind im Laufe des abgelaufenen Jahres
verschiedene Meinungen über die Zweck-
mäßigkeit der Einhebung der Grundsteuer
durch die Finanzämter oder durch die Ge-
meindeii erörtert worden. Die kleinen Ge-
meinden haben der Befürchtung Ausdruck
gegeben, daß sie verwaltungsmäßig nicht in
der Lage sein werden, die klaglose Einhe-
bung der Grundsteuer durchzuführen. Die
größeren Gemeinden haben schon mit Rück-
sicht auf ihre Autonomie Interesse bekundet,
eine reine Gemeindesteuer auch selbst einzu-
heben und zu verwalten. Es wurde daher
vom Genieindereferat der Versuch unternom-
men, deii divergierenden Standpunkten durch
ein Gesetz Rechnung zu tragen, das es den
Gemeinden frei stellt, ihre Grundsteuer auf
Grund ihrer autonomen Rechte selbst einzu-
heben oder diese Einhebung durch Gemeinde-
ratsbeschluß den Finanzbehörden oder den
Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

Es wurden vom Gemeindereferat diesbezügliche Gesetzentwürfe ausgearbeitet, die vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt wurden, so daß die Möglichkeit, eine für alle befriedigende Lösung zu finden, nicht gegeben war.

Die Gemeindevertreterverbände wurden daher noch im August 1962 vom Gemeindereferat benachrichtigt, daß mit der Grundsteuereinhebung durch die Gemeinden ab 1. Jänner 1963 zu rechnen sei, und sie wurden gebeten, ihre Gemeindefunktionäre diesbezüglich zu instruieren und zu schulen. Soweit mir bekannt ist, hat der Gemeindevertreterverband der sozialistischen Gemeindevertreter auch tatsächlich für eine Schulung der Gemeindevertreter auf diesem Gebiete Sorge getragen. Welche Schritte der Gemeindevertreterverband der ÖVP unternommen hat, ist mir nicht bekannt geworden. Ich habe lediglich in Erfahrung gebracht, daß auch dieser Verband eine Studienkommission in andere Bundesländer entsendet hat, um sich zu informieren, wie die Grundsteuereinhebung dort vor sich geht.

Für mich hat nie ein Zweifel darüber bestanden, daß jede Weisung und jede Maßnahme nur auf Grund geltender Gesetze erfolgen kann. Im Artikel 18 des Bundesverfassungsgesetzes ist ausdrücklich statuiert, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden kann und jede Verwaltungsbehörde nur auf Grund von Gesetzen innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen treffen darf.

Da die Rechtslage mit Ablauf des Bundesgesetzes über die Grundsteuereinhebung in Niederösterreich vollkommen eindeutig gegeben war, war es Aufgabe des Gemeindereferates, für eine praktische Überleitung der Verwaltungsageiden zu sorgen. Aus dieser Erwägung heraus wurde zwischen dem Gemeindereferat der niederösterreichischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen eine Vereinbarung getroffen, in der festgelegt war, daß für das I. Quartal 1963 die Grundsteuer noch von den Finanzämtern vorgeschrieben werden soll, daß aber die Vorschreibung bereits auf Erlagscheinen der einhebungsberechtigten Gemeinden zu erfolgen hat und daß überdies durch ein Merkblatt die Bevölkerung von der neuen Rechtslage informiert wird. Diese Vereinbarung hätte die klaglose Einhebung der Grundsteuer gewährleistet, da es ja jeder Gemeinde zumutbar ist, die künftigen Vorschreibungen aus den bereits errechneten und von den Finanzämtern vorgelegten Unterlagen selbst vorzunehmen. Man kann mir

nicht sagen, daß ein Bürgermeister nicht in der Lage wäre, Erlagscheine mit einer feststehenden Ziffer auszufüllen. Die Gemeinden haben viel schwierigere und kompliziertere Rechtsfragen zu lösen, wenn ich an das Bauwesen denke, und sie lösen diese Aufgaben; das war auch die Grundlage für das neue Gemeindeverfassungsgesetz, weil man der Meinung war, daß auch die kleinste Gemeinde in der Lage ist, ihre Verwaltungspflicht zu erfüllen.

Die Gemeinden haben zum Großteil dieser Rechtslage Kechnung getragen und alle Vorbereitungen getroffen, um die Einhebung der Grundsteuer so ordnungsgemäß zu sichern, wie dies bei anderen Gemeindeabgaben der Fall ist. Die mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffene Vereinbarung wurde der niederösterreichischen Landesregierung in einer Sitzung mitgeteilt, und es wurde kein Einspruch dagegen erhoben. Zu meinem größten Ersauern wurde ich am 14. Jänner 1963 auf Grund einer Mitteilung eines Bezirkshauptmannes informiert, daß der Herr Bundesminister für Finanzen, entgegen der getroffenen Vereinbarung und ohne vorherige Benachrichtigung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung die Finanzämter angewiesen hat, die Unterlagen an die Gemeinden nicht zu geben und die Grundsteuer bis auf weiteres durch die Finanzämter einzuhoben. Dieser Erlaß ist gesetzwidrig. Auch für den Herrn Bundesminister für Finanzen gelten die bereits zitierten Bestimmungen des Artikels 18 des Bundesverfassungsgesetzes und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, daß unter Verordnung — unabhängig von deren Bezeichnung — jede nicht in Gesetzesform ergehende generelle Rechtsnorm zu verstehen ist. Eine Weisung an die Finanzämter, die nicht nur diese Behörden, sondern auch alle Landesbürger bindet, ist zweifellos eine generelle Rechtsnorm im Sinne der österreichischen Bundesverfassung.

Ich habe mich daher verpflichtet gefühlt, der Hohen Landesregierung in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 1963 mitzuteilen, daß ich die Weisung des Herrn Bundesministers für Finanzen für gesetzwidrig halte und habe dies dem Herrn Bundesminister für Finanzen auch in einem persönlichen Schreiben mitgeteilt. Selbst wenn eine Änderung der Rechtslage beabsichtigt ist, ermächtigt dies keinen Bundesminister — bevor die diesbezüglichen Gesetze ordnungsgemäß verlaublich sind — durch einen Vorgriff das bestehende Gesetz außer Kraft zu setzen. Ein solches Vorgehen gefährdet die Rechtssicherheit und steht im

Widersp
staates.

Da sic
Sitzung
gehen dt
zen bes
Zurückzi
der Gelti
sicht auf
fassung
achten, v
pflichtet
der Rec
Gemeind
Der Ver:
finanzau
gesetz ab
verfassu
in den
nanzaus
ler der
§ 7 des
reichend
ausgleich
fassung
daß der
zur autl
Verfassu
ist, einer
gesehen
gleichsge
gen gelt
beachten
richtshof
mungen
bisher v
worden.
weiteren
eines La
zum Fina
neue Ve
den Gern
tenz auf
nehmen
keit, ein
gesetzes
echten 1
ein Erke

ster nicht in
it einer fest-
e Gemeinden
omplizierte
an das Bau-
se Aufgaben;
ür das neue
il man der
kleinste Ge-
Verwaltungs-

roßteil dieser
und alle Vor-
inhebung der
3 zu sichern,
abgaben der
sministerium
varung wurde
idesregierung
nd es wurde
1. Zu meinem
m 14. Jänner
ng eines Be-
laß der Herr
entgegen der
ohne vorher-
es der nieder-
ig die Finanz-
rlagen an die
d die Grund-
die Finanz-
uß ist gesetz-
indesminister
zitierten Be-
s Bundesver-
kenntnis des
unter Verord-
Bezeichnung
m ergehende
hen ist. Eine
die nicht nur
alle Landes-
eine generelle
österreichischen

chtet gefühlt,
ihrer Sitzung
n, daß ich die
iisters für Fi-
nd habe dies
für Finanzen
reiben mitge-
ig der Rechts-
\$ dies keinen
esbezüglichen
itbart sind —
ehende Gesetz
hes Vorgehen
und steht im

Widerspruch zu den Grundsätzen des Rechtsstaates.

Da sich auch die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 1963 mit dem Vorgehen des Herrn Bundesministers für Finanzen beschäftigt hat, hoffe ich, daß durch eine Zurückziehung des Erlasses dem Recht wieder Geltung verschafft wird. Schon mit Rücksicht auf den geleisteten Eid, die Bundesverfassung und alle Gesetze gewissenhaft zu beachten, werde ich mich auch weiterhin verpflichtet fühlen, alles zu unternehmen, um der Rechtslage und den Grundsätzen der Gemeindeautonomie Geltung zu verschaffen. Der Versuch, die Bestimmungen des Bundesfinanzausgleichsgesetzes durch ein Landesgesetz abzuändern, ist meiner Meinung nach verfassungswidrig. Es ist mir bekannt, daß in den erläuternden Bemerkungen zum Finanzausgleichsgesetz von Dr. Richard Pfaundler der Standpunkt vertreten wird, daß der § 7 des **Finansverfassungsgesetzes** keine ausreichende Grundlage für den § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 darstellt. Dieser Auffassung steht aber die Tatsache gegenüber, daß der Verfassungsgerichtshof, der ja allein zur authentischen Interpretation über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen berufen ist, einen anderen Standpunkt einnimmt. Abgesehen davon stellt aber das Finanzausgleichsgesetz 1959 in allen seinen Bestimmungen geltendes Recht dar, das so lange zu beachten ist, als nicht der Verfassungsgerichtshof eine Aufhebung einzelner Bestimmungen verfügen würde. Das Gesetz ist aber bisher weder angefochten noch aufgehoben worden. Es muß daher die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen bilden. Die Erlassung eines Landesgesetzes, das im Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz steht, könnte nur neue Verwirrung hervorrufen. Es eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Kompetenz auf Grund des Bundesgesetzes wahrzunehmen und den Finanzämtern die Möglichkeit, eine Kompetenz auf Grund des Landesgesetzes abzuleiten. Man schafft damit einen echten Kompetenzkonflikt, der nur durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

gelöst werden könnte. Nach der bisherigen Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes ist zu schließen, daß der Verfassungsgerichtshof die Kompetenz der Gemeinden anerkennen und das Landesgesetz als verfassungswidrig erklären würde. Wir stehen also vor der Gefahr, daß ein solches Gesetz keine Klärung bringt, die eine ruhige Überleitung der Einhebung der Grundsteuer gewährleistet, sondern vielmehr dazu beiträgt, die Lage noch mehr zu verwirren und damit die Gemeinden zu schädigen. Bevor man ein solches Landesgesetz beschließt, wäre es daher dringend notwendig, gemäß Artikel 138 des Bundesverfassungsgesetzes den Verfassungsgerichtshof aufzufordern, zu entscheiden, ob die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder für eine solche Gesetzgebung gegeben ist. Da eine solche Entscheidung immerhin einige Zeit beansprucht, bleibt die Unsicherheit und Unklarheit vorläufig weiterbestehen. Dies kann nicht im Interesse der Gemeinden liegen sein. Ich würde es daher begrüßen, würde der Hohe Landtag einmütig den Standpunkt einnehmen, daß einer gegebenen Gesetzeslage Rechnung zu tragen ist und daß die Vereinbarung zwischen Land und Finanzministerium, die wirklich geeignet erscheint, die bestehenden Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, eingehalten wird. Ich werde mich daher im Interesse der Gemeinden, aber auch in Wahrung des Rechtsstaates mit allen mir gebotenen Möglichkeiten für diese klare und rechtlich einwandfreie Lösung einsetzen.

PRÄSIDENT TESAR: Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Der Finanzausschuß sowie der Gemeinsame Finanzausschuß und Kommunalausschuß werden sogleich nach dem Plenum des Landtages im Herrensaal ihre Nominierungssitzungen abhalten. Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 24. Jänner 1963, um 14 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 32 Minuten.)